



## **Richtlinie über die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in der Samtgemeinde Boldecker Land**

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Boldecker Land hat in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgende Richtlinien über die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung beschlossen:

Gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG hat der Samtgemeindebürgermeister die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind, mit einer gewissen Regelmäßigkeit in relativ kurzen Zeitabständen wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

In der Samtgemeinde Boldecker Land gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung insbesondere:

1. Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs bzw. Lebens (Verbrauchsmittel, Geschäftsbedarf, Heizmittel, u. ä.).
2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die bei Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, hierzu gehören u.a.
  - Heranziehung der Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben
  - Verrentungen von Forderungen bis zu 1.500,00 € und einer Laufzeit von zwei Jahren
  - Erteilung von Prozessvollmachten
  - Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den Gerichten
  - Löschungsbewilligungen
  - Abtretungserklärungen bis zu 1.500,00 €
  - Vorrangseinräumungen
  - Zustimmung zur Belastung von Erbbaurechten
  - Zustimmung zu Grenz- und Abmarkungsverhandlungen

3. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

- |                                                                                             |             |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| – bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen                                             | 8.000,00 €  |
| – bei dem Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten                           | 5.000,00 €  |
| – bei Stundungen von Forderungen                                                            | 2.800,00 €  |
| – bei Niederschlagung von Forderungen                                                       |             |
| → unbefristete Niederschlagung                                                              | 2.500,00 €  |
| → befristete Niederschlagung                                                                | 3.000,00 €  |
| – bei Erlass von Forderungen                                                                | 2.500,00 €  |
| – Aussetzung der Vollziehung                                                                | unbegrenzt  |
| – bei Bewilligung von Beihilfen und Zuwendungen an Vereine und Organisationen               | 1.000,00 €  |
| – gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche bis zu einer Verzichtsgrenze von            | 3.000,00 €  |
| – bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge)                                | 12.000,00 € |
| – die Vermietung samtgemeindeeigener Wohnungen, bleibt dem Verwaltungsausschuss vorbehalten |             |

4. Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten

- |                                                            |     |
|------------------------------------------------------------|-----|
| – Bei Beschäftigten nach dem TVöD bis zur Entgeltgruppe    | 8   |
| – Bei Beschäftigten nach dem TVöD-SuE bis zu Entgeltgruppe | S8a |

Soweit die Wertgrenzen oder Entgeltgruppen überschritten werden, ist der Samtgemeindeausschuss zuständig

5. Unerheblich gem. §117 NKomVG überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 1.000,00 € und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 1.000,00 €.



Samtgemeinde Boldecker Land  
Der Samtgemeindebürgermeister  
In Vertretung  
Patrick Rymas  
Erster Samtgemeinderat

